



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.**

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.,
Kreisverband Fulda, Auf der Loeß 3, 36145 Hofbieber

Per E-Mail an:
beteiligung@fischer-plan.de

Per E-Mail an:
Gemeinde Burghaun
Schlossstraße 15
36151 Burghaun
bauamt@burghaun.de

Kreisverband Fulda
Auf der Loeß 3
36145 Hofbieber
Tel. +49 171 520 76 24

info@bund.fulda.de
www.bund-fulda.de

Hofbieber, 16. August 2024

Stellungnahme zu Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Burghaun Bebauungsplan Nr. 55 „Zur Eckhardsdelle“

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag des BUND Hessen e.V. (Landesverband).

Grundsätzliches – Vorbemerkung

Durch die Umnutzung von Freiflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gehen infolge der (Teil-)Versiegelung ökologische Funktionen des Bodens verloren - ebenso wie Lebensräume für Flora und Fauna. Jeder Neubau, jede Erschließung eines Neubaugebietes zerstört die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die Wasserspeicherfähigkeit und die Kühlungsfunktion, und stellt daher einen erheblichen Eingriff dar, der sowohl eine Gefährdung für die biologische Vielfalt als auch für das Klima bedeutet. Insofern bedauern wir es, dass mit der Erstellung des Bebauungsplanes landwirtschaftliche Fläche versiegelt wird und im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes offenbar nur die sehr flächenintensive Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern angestrebt wurde, besonders, da es im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung formulierte das Ziel ist, den täglichen Flächenverbrauch bereits im Jahr 2020 auf 30 Hektar zu begrenzen. Im Moment sind wir von diesem Ziel noch sehr weit entfernt.

Wir bemerken ergänzend an, dass – neben der Erwähnung von § 1 Abs. 5 BauGB in der Begründung – ebenfalls zu berücksichtigen ist:

§ 1 (6) Baugesetzbuch (BGB) "...sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Dies vorausgeschickt möchten wir Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme und Empfehlungen zum o. g. Erschließungsgebiet übermitteln:

Stellungnahme vom 16.08.2024 durch BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e. V. zu BBP Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil
Burghaun Bebauungsplan Nr. 55 „Zur Eckhardsdelle“

Spendenkonto des BUND Hessen
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822, Frankfurter Sparkasse
Verwendungszweck:
Spende KV Fulda

Vereinsregister
73 VR 7003
Amtsgericht Frankfurt am Main
Steuernummer 014 255 05443
USt-ID-Nr. gemäß § 27a UstG:
DE338273885

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband
sowie eine anerkannte Umwelt und
Naturschutzvereinigung i. S. d. UmwRG. Spenden und
Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften
und Vermächtnisse an den BUND sind
erbschaftssteuerbefreit.

Seite - 1 - von - 7 -

Zur Begründung

Zu 1.3 Regionalplanung

In der Begründung vom 01.09.2021 wird noch vermerkt „... überlagert von "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" ausgewiesen.“ Da unseres Wissens noch kein neuer Regionalplan verabschiedet wurde bitten wir um Aufklärung, warum dieser Hinweis nicht mehr auftaucht.

Zu 2.7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Bestand auf Fläche A (Auch 1.8 in den Festsetzungen)

Das Plangebiet weist gemäß Begründung (Punkt 1.2) eine extensiv genutzte Mähwiese, Feldgehölze, Einzelbäume, eine Wiesenbrache sowie Hecken- und Saumstrukturen auf.

Sowohl auf dem Natureg-Luftbild als auch den Abbildungen in der Begründung zum B-Plan-Verfahren sind Grünstrukturen zu erkennen:



Abb. aus der Begründung



B-Plan aus Planungsunterlagen

In den Festsetzungen heißt es:

„Die mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnete Fläche ... soll als Gehölzsaum entwickelt werden. Hierzu ist eine geschlossene Laubstrauchhecke mit einheimischen, standortgerechten Arten gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. ...“

Diese Fläche weist gem. Luftbild bereits eine geschlossene Bepflanzung aus. Daher erschließt sich uns der Sinn der Festsetzung nicht. Soll ein bestehender Bestand abgeholzt und neu gepflanzt werden? Dies wäre für uns unverständlich und nicht hinnehmbar. Oder ist eine zusätzliche Bepflanzung geplant?

Zur Gestaltung von Gehwegen etc.

Wir begrüßen die Festsetzung, zur Wegegestaltung in wasserdurchlässiger Form und das Verbot von Schottergärten/-flächen bzw. nicht wasserdurchlässigen oder nicht durchwurzelbaren Folien.

Allerdings sollte hier die Einbringung **jeglicher** Folien untersagt sein, denn auch eine durchwurzelbare Folie stellt eine Versiegelung des Bodens und Verschlechterung der Bodenfunktionen dar, denn durch sie wird der Austausch innerhalb des Bodens und auch die Bewegungsmöglichkeiten der Bodenlebewesen zwischen den Bodenschichten bzw. zur Oberfläche behindert. Außerdem birgt jede Einbringung eines (u. U. nicht verrottbaren) Materials eine nicht kontrollierbare Umwelteinwirkung (Microplastik).

Zu 2.8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Wir begrüßen grundsätzlich die Festsetzung von Dachbegrünung.

Zu 3.4 Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Wir begrüßen die Festsetzung, dass einheimische, standortgerechte Laubgehölzen verwendet werden sollen.

Zu 4.1 Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser

Wir begrüßen die Festsetzung, da so der übermäßige Abfluss von dringend benötigtem Niederschlagswasser vermindert wird.

Zu 6. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Zwar werden durch das GEG einheitliche Regeln für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung (nicht für den restlichen Energiebedarf des Gebäudes) von Gebäuden geschaffen. Allerdings reicht es zur Erfüllung des „Einsatzes der Erneuerbaren“ auch aus, wenn eine Wärmepumpe installiert wird und diese mit „Normalstrom“ betrieben wird.

Die Regelungen des GEG reichen allein außerdem nicht aus die Klimaziele zu erreichen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dringend erforderlich. Deutschland benötigt zur Erreichung der eigenen Klimaziele und auch der globalen Klimaziele und auch zur Versorgung der neu geschaffenen Gebäude einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren.

Mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 hat die Bundesregierung die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und hat ihm damit endgültig eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 Abs. 5 Satz 2, 1a Abs. 5 BauGB).

Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist schon seit der BauGB-Novelle 1998 das Oberziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Nutzung der Solarenergie wird den städtebaulichen Zielen der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in besonderer Weise gerecht.

Aufgrund der stetig gesunkenen Preise für PV-Technik, den geringen Wartungsaufwendungen für PV-Anlagen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. entfallende/reduzierte EEG-Umlage) ist derzeit die Eigenversorgung mit Photovoltaik vom eigenen Dach für Privatpersonen mit Kosten in Höhe von ca. 10 bis 12 ct/kWh zu erzeugen (ohne Speicherlösung, Anlagenbetrieb 20 Jahre). Der selbst erzeugte Strom ist damit rund 60 % günstiger als Netzstrom vom Stromanbieter (Kosten derzeit (2021) ca. 30 ct/kWh). Damit rechnet sich bei einem teilweisen Eigenverbrauch und einer gewährten Einspeisevergütung über 20 Jahre die Installation einer PV-Anlage für die Bauleute i.d.R. innerhalb weniger Jahre bis zu rund einem Jahrzehnt. Nach ihrer Amortisation sorgt die Anlage über viele Jahre für eine deutliche Reduzierung der Stromkosten im jeweiligen Haushalt. Es kann von einem Anlagenbetrieb von 25 Jahren ausgegangen werden. Damit ist die verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen auf den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude im Baugebiet auch wirtschaftlich zumutbar.

Wir halten die verbindliche Festsetzung einer PV-Pflicht im Hinblick auf lokale und globale Ziele für unabdingbar und machen daher folgenden

Textvorschlag

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Zu 6.1 Artenschutzrechtliche Belange

Wir behalten uns vor, nach Vorliegen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erneut Stellung zu nehmen, da ohne diesen eine abschließende Beurteilung des Planungsvorhabens nicht möglich ist.

Zu den weiteren Festsetzungen

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.5 Zur Außenbeleuchtung

Wir begrüßen, dass eine umweltschonende Außenbeleuchtung geplant werden soll, da auch im neuen HeNatG unter § 35 der Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten ausdrücklich gefordert wird und gem. § 35 (7) die Gemeinden für das Gemeindegebiet oder Teile davon die Begrenzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht mittels Satzung regeln können.

Im Hinblick auf die vorhandenen und neu zu schaffenden Grünstrukturen und die Ortsrandlage ist der Schutz der vorhandenen und neuen Lebensstätten besonders wichtig.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Übernahme unseres nachfolgenden **Formulierungsvorschlages als verbindliche Festsetzung:**

„Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Zum Schutz der Lebewesen vor Beleuchtung gem. § 4 HeNatG und zur Minderung der Umweltbelastungen durch künstliches Licht ist Außenbeleuchtung zu vermeiden bzw. auf ein rein funktionales Maß zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass lichtunabhängige Lösungen wie kontrastreiche Markierungen und Reflektoren vorzuziehen sind. Zulässig sind ausschließlich voll-abgeschirmte Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 2200 Kelvin, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio = gerichtete Strahlung auf die Nutzfläche). Unzulässig sind rundum strahlende Leuchten wie Kugelleuchten, freistrahlende Röhren. Zur Vermeidung von Streulicht und Reflektionen sind die Lichtpunkthöhen (max. 3,50 m) niedrig zu halten und der Lichtstrom angemessen niedrig zu wählen. Außerdem soll die Beleuchtungsdauer rein auf die Nutzungszeit begrenzt sein durch z.B. Schalter, Zeitschaltuhren oder gut eingestellter Bewegungsmelder. Leuchtende Werbebeleuchtung ist gem. § 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 HeNatG und § 91 HBO zu unterlassen.“

Wir bitten Sie zudem, im B-Plan einen Hinweis auf das Beratungsangebot des Landkreis Fulda zur schonenderen Außenbeleuchtung und zur Vermeidung von Lichtimmissionen aufzunehmen.

Zu 2.2.1 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Wir vermissen die Durchgängigkeit für Kleintiere und erbitten die Ergänzung um den **Zusatz zur Festsetzung**

Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten

Zu 2.4 Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Zur Artenliste 2 (Straßenbäume)

Es ist verständlich, dass in der Bauleitplanung versucht wird, auch auf die sich ändernden Klimaverhältnisse einzugehen. Wir bitten jedoch, bei den Straßenbäumen auf öffentlichem Grund bevorzugt (mind. 50 %) auf heimische Arten zurückzugreifen, da diese für die heimische Tierwelt wichtig sind. Eine gute Auswahlmöglichkeit bietet das Tool vom HLNUG <https://www.hlnug.de/stadtgruen-im-klimawandel/klimaresiliente-baumarten-finden>, das auch Klimaresilienz und Standortbedingungen berücksichtigt.

Zu den Artenlisten 3 und 4

Wir begrüßen, dass mind. 30 % der nicht überbauten Grundstücksflächen mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen sind. Hierbei sollte allerdings auch klar gemacht werden, dass nicht heimische Sträucher entweder nicht zu pflanzen sind oder bestimmte Pflanzen (Neophyten, hier besonders der invasive Sommerflieder) auch auf den restlichen Flächen nicht zu pflanzen ist.

Die Artenempfehlungen lt. Pflanzlisten unter 4. (Sträucher, Ziersträucher und Kleinbäume) weisen jedoch eine Vielzahl von Kultur- und Zuchtsorten sowie nicht heimische Sträucher auf. Hier ist

sicherlich ein Irrtum passiert und die Liste ist entsprechend zu korrigieren, sodass nur noch heimische Arten enthalten sind.

Wir haben eine umfangreiche Liste einheimischer Sträucher incl. der lateinischen Namen, Wuchsformen, Bodenansprüchen etc. zusammengestellt, die wir als Anlage beifügen und auch auf unserer Website unter https://www.bund-fulda.de/fileadmin/fulda/AG_Naturgarten/Heckenpflanzen-einheimische-fuer-Naturgarten.pdf zum Download bereitgestellt haben.

Bitte geben Sie den Hinweis auf diese Liste auch an die Grundstückseigentümer*innen weiter, da wir die Erfahrung gemacht haben, dass mangels ausreichender Kenntnisse trotz guter Absichten leider oft doch Zuchtformen oder ausländische Pflanzen gekauft werden und nur die Nennung der exakten lateinischen Bezeichnung zur korrekten Pflanze führt.

Noch aufzunehmende ergänzende Festsetzungen

Bei den zu erstellenden Gebäuden für die Kita/Kindergarten etc. ist damit zu rechnen, dass große Fensterflächen entstehen. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den neu entstehenden Wohnhäusern zunehmend großflächige Verglasungen in Form von Fensterflächen, Balkonbrüstungen, Wintergärten etc. entstehen. Die Gebäude befinden sich außerdem in begrünter Umgebung am Ortsrand, sodass mit erhöhtem Vogelaufkommen zu rechnen ist.

In Deutschland kommen jährlich vermutlich über 100 Mio. Vögel durch Anprall an Glas um. Dies sind über 5 % aller Vögel, die im Jahresverlauf vorkommen (LAG VSW 2017). Dieser große Verlust an Biologischer Vielfalt muss durch Veränderungen in der Bauweise reduziert werden.

Vögel verunglücken an Glas, wenn sie durch transparente Scheiben Vegetation oder freien Himmel als Ziel sehen und diese anfliegen wollen. Diese Scheiben sind durch für Vögel sichtbare Materialien zu ersetzen oder mit als „hoch wirksam“ gegen Vogelanprall getesteten Markierungen zu versehen.

Diese Markierungen werden durch standardisierte Flugtunneltests ermittelt, die mit Stand 2022 in der Broschüre der Schweizerischen Vogelwarte¹ aufgeführt sind. Neue Testergebnisse werden auf der Webseite der Wiener Umweltschutzgesellschaft² jährlich eingestellt; sie erweitern den Stand der Technik kontinuierlich.

Vögel verunglücken aber auch, wenn durch das Glas (oder metallische Oberflächen) Bäume oder der freie Himmel reflektiert werden, was bei Fensterflächen vor Grünräumen praktisch immer der Fall ist. Die Vögel fliegen dann zum vermeintlichen Baum oder freien Himmel und prallen gegen die harte Oberfläche. Derartige Flächen müssen drastisch in ihrer Größe reduziert werden. Alternativ können auch sie mit als „hoch wirksam“ gegen Vogelanprall getesteten Markierungen versehen werden. Greifvogelsilhouetten oder UV-Markierungen sind zur Vermeidung von Vogelanprall nicht wirksam.

Aufgrund des absehbaren signifikant erhöhten Risikos halten wir eine verbindliche Festsetzung zum Schutz vor Vogelschlag für erforderlich und bitten um Aufnahme folgender Festsetzung:

Das Vogelschlagrisiko wurde auch in der Neufassung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgenommen und besagt, dass bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.

Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass unabhängig von der Größe der o. g. Elemente gemäß BNatSchG, HeNatG und gem. Bauvorlagenerlass bei jeder Baumaßnahme das Risiko der Gefährdung geschützter Arten – auch bei baugenehmigungsfreien Vorhaben – durch die Verursacher (Bauherrschaft) verantwortlich geprüft werden muss und gegebenenfalls in der Baugenehmigung weitere Auflagen erlassen werden können. Die vermeintliche Kulanzfläche von 20 qm kann nicht als Rechtfertigung herhalten, im Zuge der Bauleitplanung erkennbare Risiken auszublenden.

¹ https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf

² <https://wua-wien.at/tierschutz>

Unabhängig davon können im Falle von bestehenden Bauwerken die Naturschutzbehörden auf Grundlage von § 44 BNatSchG eine Nachrüstung gefährlicher Glasflächen anordnen, wenn nachweislich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für geschützte Arten vorliegt. Dies ist jederzeit möglich und unabhängig davon, ob eine Sicherung der Glasflächen im Baugenehmigungsverfahren explizit gefordert wurde oder nicht.

Die erteilte Baugenehmigung entbindet weder Bauherr:innen noch spätere Eigentümer:innen von einer möglichen Nachrüstungspflicht, wenn es nach Fertigstellung des Gebäudes zu Vogelkollisionen kommt. Durch entsprechende Festsetzung bereits im Bebauungsplan kann für besonders risikobehaftete Bauwerkteile eine Regelung getroffen werden, die ein erhöhtes Risiko für die Vogelwelt weitestgehend ausschließt und die Bauherren vor kostspieligen Nachrüstungen schützt.

Wir bitten daher um Aufnahme folgender verbindlicher Festsetzung:

„Transparente oder spiegelnde Verglasungen von Gebäuden, Wintergärten, Unterständen, Brüstungen, Lärmschutzwänden und ähnliche Strukturen sind so zu gestalten, dass sie keine signifikant erhöhte Gefährdung von Vögeln verursachen. Hierfür sind diese Glasflächen durch andere Materialien zu ersetzen oder mit für Vögeln sichtbaren und als hoch wirksam getesteten Markierungen zu versehen. Quelle hierfür sind die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte (Rössler et al. 2022) und die Prüfberichte der Biologischen Station Hohenau auf der Webseite der Wiener Umweltschutzgesellschaft. Neue Prüfberichte ergänzen den Stand der Technik.“

Schlussbemerkung

Wir gehen davon aus, dass das bereits in einem früheren Verfahren zum selben Baugebiet erstellte Gutachten in der vorliegenden Planung ebenfalls Beachtung finden wird. Da dieses Gutachten in den nun vorgelegten Unterlagen nicht erwähnt wird und auf noch ein zu erstellendes Gutachten hingewiesen wird, werden wir zu gegebener Zeit erneut prüfen, ob von uns Ergänzungen zur heutigen Stellungnahme erforderlich sind.

Im erwähnten Gutachten wurde unter anderem gesagt:

„Der die Bebauungsflächen 1 und 2 trennende Gehölzbestand soll durch die Baumaßnahme nicht berührt werden.“

„Auf der Fettweide finden sich am Westrand 3 Eichen im Alter von geschätzt 40 – 60 Jahren.“

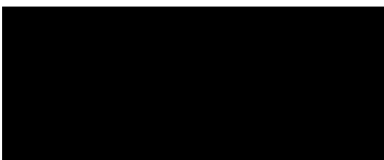
„Besonderes Augenmerk sollte auf den östlichsten Teil des Grünlands 1 am Oberhang gelegt werden. Hier finden sich die wertvollsten Strukturen und magersten Pflanzenbestände im Planungsgebiet.“

Im Baugebiet ist besonders auch wertvoller alter Baumbestand anzutreffen. Hier sei besonders auf die o. g. vier alten Eichen hinzuweisen. Die Eiche mit einem Stammumfang von 155 cm ist ca. 122 Jahre alt, die Eiche mit einem Stammumfang von 180 cm ist ca. 142 Jahre alt. Dies sind Schätzungen, die um +/- 10% abweichen können – aber ein Baum dieser Größe und dieses Alters muss auf jeden Fall erhalten bleiben. Eine Baumfällung zum Zwecke eines Neubaus muss hier vermieden werden. Neupflanzungen können in absehbarer Zeit bei weitem nicht dieselbe ökologische Leistung erbringen.

Die Planzeichnungen lassen außerdem für uns nicht klar erkennen, welche Standorte erhalten bleiben sollen und wo neue Bäume zu pflanzen sind, da zweimal dasselbe Planzeichen zu unterschiedlichen Bezeichnungen gewählt wurde.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen als baurechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



! FACHBETRIEBS ein!

Nährlichkeit (für Kinder)!

[illegible]

- 1) Blüsch aufgrund ihrer Größe für einen Hausgarten nur bedingt geeignet
- 2) Giftige Bestandteile - nicht für Gärten mit Kindern geeignet!

- *3) Wurzelsperre empfohlen!
- *6) bildet sehr starke Wurzelaufläufer, daher für Hausgarten schlecht geeignet

u = ungenießbar

Anfragen per Mail bitte an
ingeborg.peine@bund-fulda.de

Heckenpflanzen-einheimische-fuer-B-Plan+Gaerten-Versand.xlsx/Heckenröße+Blühzeiten



Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz
HGON, [REDACTED]

per Email an: beteiligung@fischer-plan.de

Marktgemeinde Burghaun
über
Planungsbüro Fischer
Wettenberg

Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun

Bebauungsplan Nr. 55 Zur Eckhardsdelle (Vorentwurf, Stand 25.04.2024)

hier: Stellungnahme der HGON (AK Fulda / Rhön)

- im Auftrag der HGON – Landesgeschäftsstelle des Landesverbands
 - in Vertretung der AGN (Arbeitsgemeinschaft von nach BNatSchG anerkannter Naturschutzverbände im Landkreis Fulda)
- Stellungnahme HGON in *KURSIV*

Umweltbericht

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze

Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP)

hier: Zielaussagen „Offene Landschaft“

- Erhalt der reich strukturierten Landschaft

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb eines bebauten Gebietes und liegt damit sowohl planungsrechtlich als auch im Auge des Betrachters im Außenbereich. Dieser Bereich weist alle Merkmale einer reich strukturierten Landschaft auf. Eine Bebauung, wenn auch durch die Flächennutzungsplanung zulässig, widerspricht damit der Zielaussage des LRP.

Die Begründung der Eignung aufgrund der nahen Wohnbebauung und vorhandenen Verkehrswege kann aufgrund der Situierung nicht gefolgt werden. Vielmehr liegt eine enge Vernetzung mit weiteren wertvollen Strukturen der umgebenden freien Landschaft vor. Der Aussage der „grundsätzlichen Eignung“ des Gebiets wird an dieser Stelle ausdrücklich widersprochen.

Datum 09.08.2024

Absender

AK Fulda/Rhön
[REDACTED]

Vorsitzender

Dr. Tobias Erik Reiners

Stellv. Vorsitzende

Rudolf Fippl

Natascha Schütze

Dr. Nils Stanik

Ehrenvorsitzender

Prof. H.-P. Goerlich

HGON-

Landesgeschäftsstelle

Lindenstr. 5

61209 Echzell

☎ 06008-1803

☎ 06008-7578

✉ info@hgon.de

Bankverbindungen

AK Fulda/Rhön

VR Bank Fulda

IBAN:

DE98 5306 0180 0002 0216 17

Sparkasse Oberhessen

>Spendenkonto<

IBAN:

DE07 5185 0079 0085 0026 94

BIC: HELADEF1FRI

**Spenden sind steuerlich
abzugsfähig!**

2.1 Boden und Fläche

- Bodenbeschreibung und Bewertung

Während auf Seite 11 keine Vorbelastung konstatiert wird, ist auf Seite 12 von einer geringen Vorbelastung die Rede. Welche Aussage bildet die Planungsgrundlage?

- Eingriffsbewertung und Zusammenfassung

Wie unter „Bodenempfindlichkeit“ beschrieben, sind Erosionsempfindlichkeiten gegeben. Es werden dieser Problematik allerdings keine Maßnahmen zugeordnet. Die erhöhte Erosionsgefahr in dem Steilstück lässt vermuten, dass es sich um eine dünnere Bodenschicht handelt. Gerade an solchen, potentiellen Gleithängen, wird üblicherweise mit Pflanzen, die unterschiedliche Wurzelhorizonte aufweisen, ingenieurbologisch eine Hangstabilisierung geschaffen.

An diesem Hang ist dies auf natürliche Art geschehen und funktioniert offenkundig bereits viele Jahrzehnte. Ein Eingriff in diesen Hang provoziert Erosion.

2.2 Wasser sowie

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Die beiden Kapitel weisen für das Schutzgut Wasser Überschneidungen auf und werden an dieser Stelle zusammengefasst.

Es wird im Umweltbericht festgestellt, dass das Planungsgebiet mit seinen umliegenden Grünländer und Wäldern Kaltluftentstehungsgebiete sind. Die Bewertung erfolgt mit hoher Bedeutung. Nach unserer Auffassung sind zumindest kleinräumige Kalt- und Frischluftbahnen nicht nur in westliche Richtung, sondern auch in südliche Richtung erklärbar. Diese Luftbahnen werden durch den vorgesehenen Bau zum Nachteil der vorhandenen Siedlung verändert.

Starkregenereignisse

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Fließpfades. Zur Bewältigung des Sachverhalts ist die Lenkung durch Geländemodellierungen möglich. Das bedeutet, dass die derzeitige, in diesem Bezug offenkundig noch nicht negativ aufgefallene Situation geändert wird. Die Änderung soll durch Konzentration von anfallendem Oberflächenwasser durch Mulden oder Ähnlichem zusammengeführt, gefasst und damit gelenkt werden. Es stellt sich die Frage, wohin das bei einem Starkregenereignis anfallende und dann gesammelt in großer Mächtigkeit auftretende Wasser gelenkt werden soll. Die, wenn auch wasserdurchlässig befestigten künftigen Freiflächen scheiden aus. Der Siedlungsbereich soll vermutlich auch nicht als Retentionsfläche bestimmt werden. Insofern fehlt die planerische Aussage, wie mit dem Eingriff in den Fließpfad umgegangen werden soll.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Absicht des Erhalts von Bäumen wird begrüßt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Wurzelbrücken zumeist zur Standortverbesserungen von Neupflanzungen Verwendung finden. Bei Altbäumen ist dies nur in wenigen Fällen möglich, zumal ohne den hier kaum möglichen Bodenaustausch die Wurzelschicht erheblich beeinträchtigt wird. Es ist zudem auch der Traufbereich des Baumes zu beachten, der insbesondere bei freiwachsenden Bäumen beachtlich ist und Hinweise auf die Wurzelausdehnung gibt.

2.4 Pflanzen, Biotope und Nutzungstypen

Das Planungsgebiet kennzeichnet sich mit einer dynamischen Reliefstruktur in westlicher Ausrichtung. Grünlandnutzung besteht im westlichen sowie im höher gelegenen östlichen Teilbereich. Ein steiler Geländesprung zwischen diesen beiden Flächen ist mit Gehölz bewachsen. Der Gehölzbereich wird durch ruderalen Vegetationsbereiche von den jeweiligen Grünländern getrennt.

Diese wesentlichen Merkmale werden durch den Umweltbericht eingeschätzt und durch Pflanzenlisten belegt.

Die Pflanzenlisten beinhalten allerdings erstaunlich wenige Gräser. Die Wiesen/Weiden könnten evtl. auch einem Arrhenatherion-Verband zugeordnet werden, sofern besonders die Erfassung der Gräser nicht vollständig wiedergegeben ist. In Folge sollte die Arterfassung konkretisiert werden, um den Ausschluss einer Flachland-Mähwiese im Sinne des BNatSchG und HeNatSchG belegen zu können.

Der Geländesprung ist mit Gehölzen bewachsen, die als Gebüsch trockenwarmer Standorte nach §30BNatSchG bewertet werden können. Eine plausible Verneinung dieser Einschätzung ist notwendig.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Die Bearbeitung dieses Kapitels ist ungenügend. Lediglich auf allgemeine Vermeidungen hinzuweisen, entspricht nicht artenschutzrechtlicher Vorgaben.

Aufgrund der Ausstattung des Plangebiets sind Erhebungen zu folgenden Arten/Artengruppen unerlässlich:

- Fledermäuse
- Quartierbäume
- Haselmaus
- Avifauna (besonders Goldammer, Bodenbrüter)
- Reptilien
- gezielte Suche nach Zeigerpflanzen hinsichtlich Ameisenbläulinge

Erst aufgrund der Erhebungen kann eine rechtlich belastbare artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Es ist vorstellbar, dass CEF-Maßnahmen notwendig werden.

2.10 Mensch, Wohn- Erholungsqualität sowie

2.12 Bestehende und resultierende Risiken ...

Aufgrund der Eingriffe in das Wasserregime und Luftbahnen ergeben sich Nachteile und Risiken, die nicht besprochen werden.

Bebauungsplan

Im östlichen Plangebiet sind zwei Bäume als zu erhalten dargestellt und zwei Bäume als Neupflanzung. In der Bestandskarte zum Umweltbericht finden sich vier Bestandsbäume. Der Entfall zweier Altbäume ist nicht erkennbar.



Textliche Festsetzungen

Wesentliche Anmerkungen sind in der Stellungnahme zum Umweltbericht abgedeckt.

Begründung

2.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz ...

Die mit „A“ markierten Bereiche sollen den Eingriffen zugeordnet werden. Sie liegen im nördlichen, bzw. südlichen Planungsgebiet.

Während die nördliche Fläche einem Wald vorgelagert ist, ist das südliche Areal isoliert innerhalb von bebaubaren Flächen. Dieses Areal ist als Ausgleich für Eingriffe nur bedingt geeignet.

Wechselwirkungen mit nicht flugfähigen Tieren sind praktisch nicht möglich, zudem ist die klimatische Eignung nur für die umgebenden Flächen nützlich; die Fläche selbst ist durch die Umgebung belastet. Das Störungspotential kommt als negative Belastung hinzu. Sinnvoll erscheint hingegen die Nutzung als grünordnerischer Bestandteil zur naturnahen Aufenthaltsmöglichkeit für Kinder und dem betreuenden Personal.

Aufgestellt

Fulda, 09.08.2024



Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro Fischer
Herrn Frederic Bode
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt:

Zimmer-Nr.:

Telefon:

E-Mail:

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr

Aktenzeichen: 7200-BLP-2024-2089

Fulda, 5. August 2024

Stellungnahme

Bauleitplanung der Gemeinde Burghaun, Ortsteil Burghaun Bebauungsplan Nr. 55 "Zur Eckhardsdelle"

Grundstücke: Gemarkung Burghaun, Flur 6, Flurstücke 21/4, 21/28, 113/4, 113/6

Sehr geehrter Herr Bode,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht.

Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB soll das Maß der baulichen Nutzung aus städtebaulichen Gründen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Dies wurde hier nur für das „Allgemeine Wohngebiet“ festgesetzt. Für die „Flächen für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung“ fehlt jegliche Festsetzung.

Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Zu den oben erwähnten Planungsabsichten nimmt der Fachdienst Wasser und Bodenschutz aus wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Umgang mit Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das gesammelte Niederschlagswasser aus bebauten oder befestigten Flächen ist entsprechend § 54 WHG „Abwasser“ und ist gem. § 55 so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Landkreis Fulda
Wörthstraße 15
36037 Fulda
Haupteingang:
Tannenbergsstraße

Telefon:
0661 6006-0

Internet:
www.landkreis-fulda.de
E-Mail:
buergerservice@landkreis-fulda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17
BIC/SWIFT: HELADEF1FDS



Eine Entwässerung im Trennsystem ist aufgrund der vorhandenen Mischwasserkanalisation in der öffentlichen Straße nur innerhalb der Grundstücksflächen möglich, die dann wieder im öffentlichen Bereich vermischt wird. Ein Vorfluter bzw. Entwässerungsgraben zur vollständig getrennten Ableitung von Niederschlagswasser steht nicht zur Verfügung.

Es ist geplant, das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser über private Rückhaltungen zurückzuhalten und mit maximal 2 l/s Drosselabfluss an den öffentlichen Kanal abzugeben, da eine ungedrosselte Einleitung zur Überlastung der kommunalen Infrastruktur führen kann.

Hinsichtlich der Auslegung von privaten Rückhalteinrichtungen sind nach Ansicht der Unteren Wasserbehörde weitere Angaben, wie Bemessungsregen, Überschreitungshäufigkeit, Drosselabfluss bezogen auf abflusswirksame Fläche u. w. Planungsgrundlagen für die zukünftigen Grundstückseigentümer erforderlich. Wenn dies nicht in einer Bauleitplanung vorgegeben wird, ist eine zusätzliche „Niederschlagswassersatzung“ o. ä. erforderlich.

Grundwasserschutz / Maßnahmen zur Grundwasserneubildung / Förderung von Verdunstung als Vorrang vor Niederschlagswasserableitung über ein Gewässer

Durch die Planung ist zwar eine Erhöhung der Versiegelung jedoch nur eine geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Die aus wasserrechtlicher Sicht negativen Effekte einer Versiegelung werden durch Inanspruchnahme von Maßnahmen (wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Hofeinfahrten unter Punkt 2.7) entgegengewirkt. Des Weiteren sollten aus wasserrechtlicher Sicht Maßnahmen zur Förderung von Verdunstung (Dachbegrünung, etc.) in Anspruch genommen werden.

Der Hessische Leitfaden „Versickerung, Retention und Verdunstung als Beitrag zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung“ bietet hierzu Anregungen zum nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser. Der Leitfaden ist auf der hessischen Klimaplan-Webseite (<https://www.klimaplan-hessen.de/wassersensible-stadtentwicklung>) abrufbar.

Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung werden keine ausreichend konkreten Festlegungen getroffen. Aufgrund der Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“ ist von einer vorrangigen Errichtung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 auszugehen. An die Umfassungen dieser Gebäude werden bauordnungsrechtlich keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist demnach von einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung auszugehen. Da keine Geschossflächenzahl angegeben wird, kann pauschal eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden als den örtlichen Verhältnissen angemessen betrachtet werden.
Feuerwehren müssen Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen zu verhindern. Diese verursachen bis zu 1 bar Druckverlust. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist deshalb der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten.
Sofern die Löschwasserversorgung nicht zentral aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden kann, sind unabhängige Löschwasserentnahmestellen vorzusehen. Hierfür sind insbesondere unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 geeignet. Deren Standorte und die erforderlichen Flächen sollen bereits im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen werden.

- Dem beigefügten Plan können Sie eine Empfehlung für die ungefähren Standorte von Hydranten entnehmen. Die genauen Standorte können nach technischen Erfordernissen festgelegt werden.



Fachdienst Natur und Landschaft

Der Fachdienst bittet um Aufklärung, wie hoch die Pflanzdichte (Sträucher pro m²) im angedachten Gehölzsaum (Fläche „A“) ist. Ein Hinweis auf die Pflanzliste (Punkt 4.6 der textlichen Festsetzungen) sollte mit aufgenommen werden. Zudem müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Gehölzsaum während seiner Entwicklung nicht zu stören. Der Zugang zu den Flächen während der Entwicklungsphase sollte unterbunden werden.

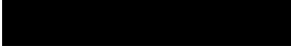
Ebenfalls bittet der Fachdienst im weiteren Verlauf des Verfahrens den genauen Kompensationsbedarf zu ermitteln und geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.

Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

- Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz
- Fachdienst Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Unterschrift


Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun

Naturschutzbund Deutschland e.V.
Kreisverband Fulda
Gruppe Burghaun



An die

Marktgemeinde Burghaun
Schloßstr. 15
36151 Burghaun

Burghaun, den 16.08.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Burghaun
Bebauungsplan Nr. 55 "Zur Eckardsdelle ", OT Burghaun
Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.
Vorentwurf im zweistufigen Regelverfahren

Die Stellungnahme/Einwendung wird im Namen und in Vollmacht des NABU-Landesverbandes-Hessen abgegeben. Zudem erfolgt diese Stellungnahme in Abstimmung mit den weiteren nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden im Landkreis Fulda, die in der AGN – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände kooperieren.

Sehr geehrte Damen u. Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, dass wir Ihnen eine Stellungnahme zu dieser 1. Offenlegung zukommen lassen dürfen.

Gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch haben wir folgende Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

Wir sprechen uns aus Naturschutzgründen **gegen den o. g. Bebauungsplan** aus und erheben gegen das Vorhaben **folgende Einwände**:

- Wie im Umweltgutachten unter 2.1, S. 12 ausgeführt wird, sind die Böden im Plangebiet als weitgehend ursprünglich und als wertvoll bzw. sehr wertvoll anzusehen. Sie würden durch die Baumaßnahme und großflächige Versiegelung weitestgehend zerstört. Durch die geplante Bebauung würden wichtige Bodenfunktionen außer Kraft gesetzt, was sich negativ auf Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen auswirken würde. Es würden zwei wertvolle Wiesen zerstört werden, die beide auch im Umweltgutachten als **wertvolles Biotop für Insekten** aufgeführt sind (s. Umweltbericht Punkt 2.4, S. 25f). Der nordöstlichen Wiese wird sogar **eine sehr hohe Wertigkeit** bescheinigt (ebd.) wegen ihres **hohen Artenreichtums, des Vorkommens von Magerkeitszeigerpflanzen und des mesophilen Grünlands, das so überaus wichtig für Insekten ist.**
- Das im mittleren Teil des Plangebiets bestehende Eichenwäldchen mit einem **großflächigen Gehölzbestand von 19 wertvollen, alten, hochgewachsenen Bäumen, die einen Stammumfang von 1m bis zu 3 m aufweisen, soll weichen.** Vom alten **Baumbestand mit 28 großgewachsenen Bäumen (viele davon zwischen 170 und 250 Jahre alt)** sollen nur 6 erhalten bleiben. Als Ersatz sind 2 Neuanpflanzungen mit einem Durchmesser von lächerlichen 14-16 cm vorgesehen.

Seite | 1



- Diese Maßnahme wird im Plangebiet **erhebliche Auswirkungen auf Luftqualität und Klima** haben, wie im Umweltbericht Punkt 2.4, S. 21 ausgeführt wird. Die natürliche kühlende Wirkung von Bäumen und Hecken ist nicht zu unterschätzen und durch künstliche Verschattungen nicht vergleichbar zu ersetzen.
- Das **Plangebiet wird als extrem erosionsgefährdet** eingestuft (s. Umweltbericht Punkt 2.1, S. 21). Dennoch soll der natürliche Bewuchs weichen, der mit seinen Wurzeln den Hang stabilisiert. Stattdessen werden aufwändige Erosionsvorkehrungen baulicher Art vonnöten sein.
- **Starkregenereignisse** werden laut der Fließpfadkarte im Planungsbereich zukünftig ein sehr hohes, vielleicht nicht einschätzbares **Risiko für den geplanten Kindergarten**, Grundschule und Anwohner darstellen (s. Umweltbericht S. 18, S. 19 Abb. 6 u. S. 20 Abb. 7)
- Ein **Artenschutzgutachten** liegt uns bisher nicht vor, wird aber - wie auch eine weitere Begutachtung in diesem Sommer - in Aussicht gestellt. Feldhase und Rehe werden regelmäßig im Plangebiet gesichtet. Die Vegetation lässt darauf schließen, dass Haselmaus und Zauneidechse hier eventuell einen Lebensraum haben. Von Anwohnern wurden im Zeitraum 2023/2024 im Plangebiet jeweils ein Totfund von einer Zwergfledermaus und von einem Bergmolch gemacht. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet auch entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Darüber hinaus werden jede Menge Kleinsäuger und Bodenbrüter ihren Lebensraum dort haben.

Zu den textlichen Festsetzungen:

Zu 1.8.1 Ausgleichsflächen „A“

Ein Ausgleich als Gehölzsaum (im Plan bezeichnet als 2 Flächen „A“) ist immer sinnvoll, aber gegenüber der geplanten Abholzung als Ausgleich erheblich zu wenig. Wir fordern, dass der vorhandene wertvolle Baum- und Heckenbestand weitgehend zusätzlich erhalten bleibt, sollte das Bauvorhaben tatsächlich durchgeführt werden.

Zu 1.8.2 Wege, Hofflächen und Stellplätze mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5

Wir begrüßen, dass nicht vermeidbare Versiegelungen von Gehwegen, Garagen- und Stellplatzzufahrten, Hofflächen und Stellplätzen in der Bauleitplanung mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5 festgesetzt ist.

Zu 1.8.3 Wasserdurchlässige Freiflächengestaltung

Dass eine Vorschrift aufgenommen wurde, die die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien zur Freiflächengestaltung als unzulässig einstuft, bewerten wir in Bezug auf den Natur-, Umwelt-, Klima- und Klimawandelfolgeschutz durchaus als positiv.

Zu 1.8.4 Flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten sind unzulässig

Ebenso begrüßenswert ist der Hinweis, flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder – schüttungen von mehr als 1qm Fläche als unzulässig zu erklären, um dem Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken.

Zu 1.8.5 Außenbeleuchtung

Wir begrüßen die textlichen Festsetzungen zur Außenbeleuchtung unter Ziffer 1.8.5. Insbesondere ist zu vermeiden, dass künstliches Licht auf die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und insbesondere auf den vorgeschlagenen „Gehölzsaum“ fällt, da nach derzeitigem Kenntnisstand bereits wenig künstliches Licht die sich dort entwickelnden Lebensstätten beeinträchtigen würde. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass seit Juni 2023 das Hess. Naturschutzgesetz mit der Voranstellung des Vermeidungsansatzes und den technischen Vorgaben von § 25 HeNatG zu künstlicher Beleuchtung in Kraft ist, bitten wir um Übernahme unseres nachfolgenden Formulierungsvorschlages zur Vermeidung von Lichtimmissionen:

„Für den gesamten Geltungsbereich gilt:

Zum Schutz der Lebewesen vor Beleuchtung gem. § 4 HeNatG und zur Minderung der Umweltbelastungen durch künstliches Licht ist Außenbeleuchtung zu vermeiden bzw. auf ein rein funktionales Maß zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass lichtunabhängige Lösungen wie kontrastreiche Markierungen und Reflektoren vorzuziehen sind. Zulässig sind ausschließlich voll-abgeschirmte Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 2200 Kelvin, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio = gerichtete Strahlung auf die Nutzfläche). Unzulässig sind rundum strahlende Leuchten wie Kugelleuchten, freistrahkende Röhren. Zur Vermeidung von Streulicht und Reflektionen sind die Lichtpunkthöhen (max. 3,50 m) niedrig zu halten und der Lichtstrom angemessen niedrig zu wählen. Außerdem soll die Beleuchtungsdauer rein auf die Nutzungszeit begrenzt sein durch z.B. Schalter, Zeitschaltuhren oder gut eingestellter Bewegungsmelder. Leuchtende Werbebeleuchtung ist gem. § 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 HeNatG und § 91 HBO zu unterlassen.“

Wir bitten Sie zudem, auf das Beratungsangebot des Landkreises Fulda zur schonenderen Außenbeleuchtung zu verweisen.

Zu 1.8.6 weitere Ausgleichsflächen werden ergänzt

Die mit „A“ ausgewiesenen Flächen reichen als Ausgleichsmaßnahme bei weitem nicht aus, daher ist eine Ergänzung der Ausgleichsflächen absolut notwendig.

Ergänzung

1.8.7 Vogelschlag – ist in der textlichen Festsetzung gar nicht erst aufgenommen

Im Umweltbericht S. 29 unter 2.5 „Tier- und Artenschutzrechtliche Belange“ werden zur Verhinderung von Vogelschlag konkrete Maßnahmen empfohlen, die zu berücksichtigen sind, jedoch nicht ausreichend sind.

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz vor Vogelschlag:

Laut § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG § + § 44 BNatSchG, § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG und HeNatG § 37

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu minimieren.

Bauliche Transparenzsituationen (z.B. Glaswände, gläserne Verbindungsgänge, verglaste Ecken oder Gebäudeteile mit Durchsicht, transparente Durchsichten, Glaspavillons o.ä., transparente Lärm- oder Windschutzwände, gläserne durchsichtige Balkonverglasung, gläserne durchsichtige Absturzsicherungen, Glasbrüstungen, Wintergärten u. ä.) sind



unabhängig von der Größe immer so zu gestalten, dass sie keine signifikant erhöhte Gefährdung von Vögeln verursachen. Hierfür sind diese Glasflächen durch andere Materialien zu ersetzen oder mit für Vögeln sichtbaren und als hoch wirksam getesteten Markierungen zu versehen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen*).

*) Hinweis: Hierzu wird auf die neueste Broschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage 2022, verwiesen. Der Leitfaden stellt den aktuellen Kenntnisstand zum Ausmaß von Vogelschlag an Glas sowie wirksame Vermeidungsmaßnahmen zusammen:

https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf

Das Vogelschlagrisiko wurde auch in der Neufassung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Größe der o. g. Elemente gemäß BNatSchG, HeNatG und gem. Bauvorlagenerlass bei jeder Baumaßnahme das Risiko der Gefährdung geschützter Arten – auch bei baugenehmigungsfreien Vorhaben – durch die Verursacher (Bauherrschaft) verantwortlich geprüft werden muss und gegebenenfalls in der Baugenehmigung eine Auflage erteilt werden muss.

Zu 1.10 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die textlichen Festsetzungen sehen den Erhalt nur weniger Bäume vor. Wie in unserer Stellungnahme schon im Vorangegangenen ausgeführt wurde, fordern wir den Erhalt möglichst aller vorhandenen Bäume und Hecken. Nicht nur aus Gründen des Erosionsschutzes und der in der Zukunft zu erwartenden Starkregenereignisse mit zu erwartenden Überschwemmungen, sondern auch im Sinne des HeNatG §1 „Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt“ und der folgenden §§ 2 u. 3.

Zu 1.10.2 Begrünung von Dächern

Wir begrüßen die Vorschrift zur Begrünung von Flachdächern, jedoch in Anbetracht des voranschreitenden Klimawandels und der Erderwärmung, fordern wir nicht nur eine Begrünung auf Flachdächern, sondern **grundsätzlich begrünte Dächer**; Das hat den Vorteil einer Isolierfunktion. Im Sommer niedrigere Außenhauttemperaturen und ein besseres Feuchte- und Kleinklima und im Winter geringerer Heizbedarf. Zudem wird dem Biodiversitätsverlust zusätzlich entgegengewirkt. Bei Starkregenereignissen wird die Fließgeschwindigkeit durch begrünte Dächer verringert und damit abgemildert, da diese Flächen auch schwammartig Wasser aufnehmen.

Zu 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Zu 2.1.1 und 2.1.2 Dach- und Dacheindeckung

Wir begrüßen die Vorschrift zur Begrünung von Flachdächern, jedoch in Anbetracht des voranschreitenden Klimawandels und der Erderwärmung, fordern wir nicht nur eine Begrünung auf Flachdächern, sondern **grundsätzlich begrünte Dächer**; Das hat den Vorteil einer Isolierfunktion. Im Sommer niedrigere Außenhauttemperaturen und ein besseres Feuchte- und Kleinklima und im Winter geringerer Heizbedarf. Zudem wird dem Biodiversitätsverlust zusätzlich entgegengewirkt. Bei Starkregenereignissen wird die Fließgeschwindigkeit durch begrünte Dächer verringert und damit abgemildert, da diese Flächen auch schwammartig Wasser aufnehmen (s.o.).



Zu 2.2 Einfriedungen und 2.2.1

Es ist begrüßenswert, dass Zäune im Plangebiet nur in Verbindung mit Laub-, Strauchhecken oder Kletterpflanzen zulässig sind und dass Kunststoffe unzulässig sind. Jedoch sollte zusätzlich eine Pflanzliste mit einheimischen Arten verpflichtend sein. Bereits vorgeschrieben ist, dass Mauersockel unzulässig sind; darüberhinaus sollte eine Bodenfreiheit von 10 cm vorgeschrieben werden, sodass Einfriedungen für Kleintiere durchlässig bleiben.

Begründung: Nur so können Kleintiere, deren Habitate durch Zersiedelung immer mehr zerschnitten werden, die Möglichkeit haben, in bebauten Gebieten zu wandern, sodass ein genetischer Austausch der Populationen möglich ist, um die Art zu erhalten.

Zu 2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter

Zu 2.3.1 Umpflanzung von Abfall- und Wertstoffbehältern

Dies finden wir gut, jedoch sollte eine Pflanzliste mit einheimischen Arten verpflichtend sein.

Zu 2.4 Grundstücksflächen

Zu 2.4.1 Grün- und Gartenflächengestaltung

Soweit begrüßenswert, jedoch sollte auch hier eine Pflanzliste mit einheimischen Arten verpflichtend sein.

Zu 3 Wasserrechtliche Festsetzungen

Zu 3.1 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niedrigwasser

Wir begrüßen, dass dieser Punkt vor allem wegen der Klimawandelfolgen und insbesondere wegen zu erwartender Starkregenereignisse aufgenommen wurde.

Zusätzlich regen wir an, seitens der Gemeinde für das Baugebiet oder noch besser für das gesamte Gemeindegebiet eine Zisternensatzung zu beschließen (s. Hess. Landesregierung „Musterzisternensatzung“:

<https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung.pdf>). Wir empfehlen zur Sammlung und Speicherung von Regenwasser das Anlegen von Retentionsmulden, Rigolen und ggfs. auch Baumrigolen.

Zu 4.5 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

Wir sehen es als wichtig und gut an, dass die Artenschutzrechtlichen Vorgaben und Hinweise explizit aufgeführt wurden.

Zu 4.6 Pflanzlisten (Artenauswahl- und Empfehlungen)

- „Empfehlungen“ sind nicht verpflichtend, diese Formulierung in der Überschrift ist weich und nicht bindend. Wir bitten um entsprechende Abänderung.
- Wir begrüßen, dass einheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden sollen. Jedoch sind in der anliegenden Pflanzliste viele Zuchtsorten bzw. nicht einheimische Pflanzen zu finden. Diese Listen müssen überarbeitet werden. Wir empfehlen den folgenden Link zur einheimischen Sträucherauswahl: https://www.bund-fulda.de/fileadmin/fulda/AG_Naturgarten/Heckenpflanzen-einheimische-fuer-Naturgarten.pdf Auch bei den Straßenbäumen auf öffentlichem Grund ist bevorzugt auf heimische Arten zurückzugreifen, da diese für die heimische Tierwelt wichtig sind. Hier bietet das Tool vom HLNUG <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-stadtgruen/online-tool/klimaresiliente-baumarten-finden#>, eine gute Auswahl, da auch Klimaresilienz und Standortbedingungen berücksichtigt werden müssen.



Zusätzlich wünschenswerte Festsetzung, Erneuerbare Energie:

Auch wenn in der Begründung des B-plans unter 6. auf S11/12 steht, dass durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG vom 01.11.2020) auf eine Festsetzung angeblich verzichtet werden kann. In Zeiten der Energiekrise und des Klimawandels sollten PV-Anlagen auf Neubauten Standard sein. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies in die textlichen Festsetzungen hinein sollte und bitten darum, eine Mindesvorgabe zu tun: Photovoltaik-Pflicht auf 50% der Dachflächen.

Resümee:

Natürlich ist es ein wichtiges und verständliches Anliegen der Gemeinde Burghaun, einen neuen Gemeindekindergarten zu errichten und neuen Wohnraum zu schaffen. Demgegenüber steht das Anliegen von Naturschutzverbänden, natürlichen Lebensraum so weit wie möglich zu erhalten und wiederherzustellen und nicht zu vergessen, das neue HeNatG, das nicht ohne Grund an prominenter Stelle in §§ 1, 2 und 3 die Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, die Bewältigung des Klimawandels, den Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tieren und in § 7 die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur fordert.

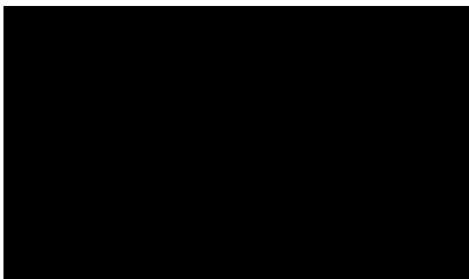
In unseren vorangegangenen Ausführungen haben wir ausgeführt, dass das Ausmaß der Naturzerstörung wie auch im Umweltbericht beschrieben, als sehr hoch anzusehen ist. Überaus wertvolle Wiesenbiotope sollen für das Bauvorhaben zerstört werden, die neben wirbellosen Tieren auch Kleinsäugern und weiteren heimischen Arten, wie z.B. Feldhasen und Rotwild, einen wichtigen Lebensraum bieten. Im Baugebiet sind lediglich zwei Ersatzflächen ausgewiesen, die in keinem Verhältnis zu dem Verlust der bestehenden Flora stehen. Unter Berücksichtigung der Biodiversitätskrise sehen wir das Bauvorhaben schon daher als nicht vertretbar an.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass dem Vorhaben ein Eichenwäldchen fast völlig zum Opfer fallen soll. Es erscheint uns auch im Hinblick auf den Klimawandel völlig aus der Zeit gefallen, für das Bauvorhaben 22 gesunde Eichen, die zwischen 70 und 250 Jahre alt sind, zu fällen und gerade im Hinblick auf die Erderwärmung auf deren Klimaleistung (auch im Hinblick auf die Kaltluftschneise, s. Umweltbericht) und den Erosionsschutz zu verzichten. Darüberhinaus weist schon der Umweltbericht auf das bestehende Überflutungs- und Erosionsrisiko bei zu erwartenden Starkregenereignissen hin.

Auch wenn in der Textlichen Festsetzung schon viele Verbesserungen auch aufgrund gesetzlicher Neufassungen Eingang gefunden haben, können wir in der Abwägung das Bauvorhaben eindeutig nicht befürworten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:

I 18 KMRD- 6b 06/05-

B 6821-2024

Ihr Zeichen:

Frau Vanessa Bradtke

Ihre Nachricht vom:

10.07.2024

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Kampfmittelräumdienst:

Datum:

kmrdrpda.hessen.de

20.08.2024

Burghaun, Ortsteil Burghaun - "Zur Eckhardsdelle"

Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 55

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

8:00 bis 16:30 Uhr

Freitag

8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:

06151 12 0 (Zentrale)

Telefax:

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Burghaun
Schlossstraße 15
36151 Burghaun

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/27-2020/3

Dokument-Nr. 2024/1049874

Bearbeiterin

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 29.07.2024

Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Burghaun

Bebauungsplan Nr. 55 „Zur Eckhardsdelle“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von den Berechtigungsfeldern „Treischfeld II“ und „Marbach“ (Salz, Sole) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [Redacted Signature]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetttenberg

per Mail an:

beteiligung@fischer-plan.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/44-2021/3

Dokument-Nr.: 2024/969751

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 08.07.2024

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Fricke

Durchwahl:

E-Mail:

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Frau Müller

Durchwahl:

E-Mail:

Fax: 0611 327640703

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift: Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 13.08.2024

Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Burghaun

Bebauungsplan Nr. 55 „Zur Eckhardsdelle“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Marktgemeinde Burghaun beabsichtigte, in 2020 mit dem Bau einer Familienwohnanlage den Kernort weiter zu stärken und so der Landflucht entgegen zu wirken.

Daher wurde die Aufstellung der o. a. Bauleitplanung im Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen, zu der ich im Rahmen einer Beteiligung gemäß § 4 BauGB am 15.10.2021 und im Rahmen einer erneuten Beteiligung gemäß § 4 BauGB am 16.08.2022 Stellung genommen habe.

Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht den § 13b BauGB, der Erleichterungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen enthält, wegen Verstößen gegen das Europarecht für unanwendbar erklärt. Bauleitplanverfahren die auf der v. g. Grundlage begonnen wurden, sind daher auf das Regelverfahren nach den BauGB umzu-

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



stellen, mit dem gleichfalls eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden kann. Zudem verfolgt die Marktgemeinde gegenwärtig das Ziel, einen Kindergarten errichten zu wollen.

Anlässlich des v. g. Urteils sowie der neuen Zielsetzung soll die o. a. Bauleitplanung nun im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt werden.

Der in der aktuell vorliegenden Planzeichnung dargestellte Geltungsbereich (Gmk. Burghaun; Fl. 6; Flst. 21/28, 113/4, 113/6) liegt weiterhin außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die Beurteilung hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes im Sinne des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Marktgemeinde Burghaun. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei dem Ausweisungsvorhaben mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Eigenbetrieb „Gemeindewerke Burghaun“.
- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des o. a. Geltungsbereichs realisiert werden soll, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahmen erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung (insb. zur Lage in der Örtlichkeit) möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden hinsichtlich der Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands und der Erarbeitung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als ausreichend beurteilt.

Hinsichtlich der in der Begründung unter 9. aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Die zitierte Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ ist irreführend und sollte durch den Hinweis auf die Merkblätter des HMLU bzw. die entsprechenden DIN ersetzt werden. Hinsichtlich der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht können auch die Anforderungen der §§6-7 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu §§ 6 – 8 BBodSchV genannt werden.
- Mit Änderung der hessischen Landesregierung hat sich auch die Ministeriumsbezeichnung geändert. Der ursprüngliche Hinweis auf die Anwendung des Merkblattes „Bodenschutz für Häuslebauer“ des HMLU, welches zwischenzeitlich überarbeitet wurde sollte korrekterweise wie folgt geändert werden: *Bei der Bauausführung ist das vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebene Merkblatt „Bodenschutz für Bauausführende“ zu beachten.*

Selbiges gilt für die textlichen Festsetzungen und den Umweltbericht.

Grundlegend ist dem Umweltbericht im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0221/1 - 2017/3

**Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Burghaun**

Schlossstraße 15
36151 Burghaun

Per E-Mail an:

beteiligung@fischer-plan.de

Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 08.07.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 06.08.2024

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Burghaun -
Bebauungsplan Nr. 55 „Zur Eckhardsdelle“**

**hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im
Rahmen der Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie für die Erweiterung des Siedlungsbereiches durch Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Insgesamt stellt sich der Geltungsbereich als stark reliefiertes Gelände mit zwei Ebenen dar. Im Bereich des vorhandenen Feldgehölzes befindet sich ein Geländeversprung von ca. 5 m Höhe, der die beiden Ebenen voneinander trennt.

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird leider nicht ersichtlich, wie mit dieser bewegten Topographie umgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang gilt es zu klären, in welchem Ausmaß Geländemodellierungen erforderlich werden bzw. geplant sind und ob nicht eine Planung mit der vorhandenen Topographie bzw. Terrassierung möglich ist.

Je nach Ausmaß der Bodenbewegungen ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht zudem ein anderes Maß an Ausgleichsverpflichtungen für das Schutzgut „Boden“. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, das Schutzgut „Boden“ dezidiert zu

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



betrachten und die Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV, Februar 2011) und „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG, Januar 2019) anzuwenden.

Des Weiteren wird empfohlen zu erläutern, warum das vorhandene Feldgehölz nicht in Gänze oder auch in Teilen erhalten werden kann. Sofern eine Planung mit der vorhandenen Terrassierung angestrebt werden kann, wäre der Erhalt wünschenswert. Neben den naturschutzfachlichen Aspekten könnte so das Feldgehölz die Funktion der Trennung und Abschirmung zwischen dem Bereich Kindertagesstätte und Allgemeinem Wohngebiet übernehmen.

Auf Seite 16ff des Umweltberichtes wird angeführt, dass das Plangebiet selbst sowie die umgebende Wald- und Grünlandfläche im Norden und Osten des Plangebietes Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und dementsprechend klimatische Ausgleichsräume mit hoher bis sehr hoher Bedeutung darstellen. Zudem befindet sich das Plangebiet gemäß Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) in einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Im Rahmen des Umweltberichtes sollte sich zwingend mit diesen Aspekten und den Auswirkungen der o. g. Bauleitplanung auseinandergesetzt werden.

Neben der Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ist im Osten des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. In diesem Zusammenhang bitte ich in der Begründung darzulegen, warum die Möglichkeiten der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung ausgeschöpft sind und eine Neuinanspruchnahme von Flächen notwendig wird. Die erfolgten Abstimmungen mit der Regionalplanung sollten hierbei berücksichtigt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Umweltberichtes abzuarbeiten sind. Den Umfang bitte ich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ebenfalls wird empfohlen, die Ausgleichsmaßnahme in Art und Umfang mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zudem sollte die Zusammenfassung im Umweltbericht ergänzt werden.

Insgesamt wird aus naturschutzfachlicher Sicht angeregt, lediglich die Planung des Teilbereiches der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie einschließlich des bestehenden Feldgehölzes weiterzuverfolgen. Ein Verzicht auf das Allgemeine Wohngebiet wäre wünschenswert.

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung und den Artenschutz betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Bebauungsplan Nr.55 „Zur Eckhardsdelle“

EINSPRUCH

Hiermit setzen wir uns(Anwohner Ostring) für den Erhalt der ganzen Bäume ca.80-100 Jahre und Hecken am Hang ein.

Begründung:

In den Bäumen sind seit Jahren Fledermäuse, heimische Vögel und Eichhörnchen, weiterhin gibt es auch Molche.

Durch das Abholzen der ganzen Bäume und Hecken besteht die Gefahr bei immer mehr Starkregen das der Hang ins rutschen gerät.

Ebenfalls durch den Klimawandel/Erderwärmung steigt die Temperatur durch Bebauung wenn die Bäume und Hecken verschwinden, die Kaltluftschneise verschlechtert sich.

Es wird sich auch die Luft verschlechtern, weil die vielen Bäume sehr starke Sauerstoffproduzenten sind.